

Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporär

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz und das seco, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern. Gültig ab: [01.01.2025]

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss oder spätestens mit der Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitnehmer für die Dauer des gesamten Arbeitseinsatzes automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist die Einsatzfirma damit nicht einverstanden, hat sie die swiss staff GmbH unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird der Verleihvertrag annulliert, der Arbeitseinsatz beendet und der Arbeitnehmer zurückgerufen. Zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Arbeitsstunden sind gemäss den vereinbarten Konditionen im Verleihvertrag zu vergüten.

2. Verleihvertrag

Die besonderen Bedingungen des Arbeitseinsatzes wie Art der Tätigkeit, Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Arbeitsort, Arbeitszeit, Stundentarif, Spesenersatz usw. werden vor jedem Arbeitseinsatz mit der Einsatzfirma vereinbart und schriftlich im Verleihvertrag festgehalten. Untersteht die Einsatzfirma einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so ist die swiss staff GmbH bei Auftragserteilung darüber zu informieren. Die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kommen auch für unser Personal zur Anwendung. Sie gelten jeweils nur für die Dauer dieses Arbeitseinsatzes.

Das gegengezeichnete Doppel des Verleihvertrages ist durch die Einsatzfirma vor der Arbeitsaufnahme zu retournieren. Unabhängig davon und in jedem Fall gilt der Verleihvertrag spätestens mit der Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitnehmer bei der Einsatzfirma als genehmigt.

3. Auswahl und zur Verfügungstellung von Arbeitnehmern

Unser Personal ist aufgrund der vom Einsatzbetrieb definierten Anforderungen sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Die Einsatzfirma hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Arbeitnehmer den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die swiss staff GmbH unverzüglich zu informieren. Sofern möglich, werden wir sofort Ersatz anbieten.

4. Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die internen Vorschriften der Einsatzfirma zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes bei der Einsatzfirma zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Arbeitnehmer unterliegt den Weisungen der Einsatzfirma, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung.

5. Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit

Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

6. Haftung

Die swiss staff GmbH lehnt grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden aller Art ab, die durch einen Arbeitnehmer verursacht werden.

Unser zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; die swiss staff GmbH haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem Arbeitnehmer erbrachten Leistung. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich Art. 55 OR, Art. 100 und 101 OR.

7. Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer soll die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die im Verleihvertrag vereinbarte sowie die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen. Die Überstunden müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt werden. Die Zuschläge werden nach dem jeweiligen zur Anwendung kommenden allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag berechnet und fakturiert. Als Berechnungsbasis gilt der im Verleihvertrag vereinbarte Stundentarif.

8. ¹Tarif

Die Einsatzfirma zahlt der swiss staff GmbH für den Einsatz des Arbeitnehmers den im Verleihvertrag vereinbarten Tarif. Darin enthalten sind alle Lohnbestandteile, Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen sowie allfällige Weiterbildungs- und Vollzugskosten und Kosten für den flexiblen Altersrücktritt (FAR), nach Massgabe des für diesen Einsatz geltenden allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der swiss staff GmbH.

9. Arbeitsrapport und Fakturierung

Unsere Arbeitnehmer werden auf Grund des Arbeitsrapportes, der vom Einsatzbetrieb unterzeichnet sein muss entlohnt. Auf gar kein Fall ist der Arbeitnehmer befugt, vom Einsatzbetrieb Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkte Abmachungen mit unserem Personal sind unzulässig und für die swiss staff GmbH nicht verbindlich. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit der im Arbeitsrapport erfassten Eintragungen.

Unsere Rechnungen werden aufgrund des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapportes zu den im Verleihvertrag vereinbarten Konditionen und Bedingungen wöchentlich erstellt.

Eine allfällige Beanstandung der gestellten Rechnung muss schriftlich innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Danach gilt die Rechnung als definitiv und genehmigt.

10. Zahlungstermin

Die Rechnungen sind innert fünf Tagen ohne Abzug zu bezahlen und fällig. Hält der Einsatzbetrieb die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, kann die swiss staff GmbH ohne weitere Vorankündigung die vertragliche Beziehung frist- und entschädigungslos auflösen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von [5] % als vereinbart.

11. Beendigung des Einsatzes und Kündigungsfristen

Ist der Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten Tages der Vertragsdauer. Wird dieser einvernehmlich über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert, ohne eine neue Befristung zu vereinbaren, so gelten die Kündigungsfristen für unbefristete Arbeitseinsätze.

Während der ersten drei Monate des unbefristeten Arbeitseinsatzes kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Arbeitstagen gekündigt werden. Vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage und ab dem siebten Monat beträgt sie einen Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

12. Übertritt

Die Einsatzfirma darf den zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer nach Beendigung des Einsatzes in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen oder über ein anderes Verleihunternehmen beschäftigen. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate zurückliegt und weniger als drei Monate gedauert hat.

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird (Art. 22 Abs. 4 AVG).

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weitestgehend Rechnung trägt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesen AGB.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese AGB, die darauf beruhenden Vertragsbeziehungen und allfällige Streitigkeiten findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich der Sitz der Verleihfirma.